

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Waldruhestätte Schwarzenberg
der Ortsgemeinde Kelberg
vom 12.03.2020

Der Gemeinderat von Kelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung der Waldruhestätte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53539 Kelberg, den 12.03.2020
Ortsgemeinde Kelberg

gez. (DS)
-Jonas-
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Baumkategorien:

Kleine Bäume

Mittlere Bäume

Große Bäume

Die Festlegung der Baumkategorien erfolgt einmalig vor Inbetriebnahme des Friedhofes durch den Friedhofsträger.

II. Einzelruhestätte:

An einem **Baum:**

Klein	350,00 €
Mittel	550,00 €
Groß	700,00 €

An einem **Wurzelstock:** 300,00 €

An einem **Stein** 300,00 €

III. Beisetzung einer Urne

Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich der Auswahl der Ruhestätte sowie das Herstellen und Schließen der Ruhestätte betragen je Beisetzung 200 €.

IV. Anbringung Markierungsschild

Die Gebühr für die Markierungsschilder beträgt 50,00 €.